

Satzung
Bogen-Sport-Club Fulda

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bogen-Sport-Club Fulda. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen werden und hat seinen Sitz in Fulda.
2. Der Verein ist über den Hessischen Schützenverband e. V. dem Deutschen Schützenbund angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Bogen-Sport-Club Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck
 - a) durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu festigen,
 - b) der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige, geistige und körperlich sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Schüler
2. Ordentliche Mitglieder sind alle über 18 Jahre alte Personen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und dem Verein mindestens zehn Jahre als Mitglieder angehören.

4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für Schüler von 12 – 14 Jahren und für jugendliche Mitglieder von 15 – 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Gehen bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung keine Einwände gegen die Anmeldung beim Vorstand ein, wird die Mitgliedschaft wirksam.

Jugendliche und Schüler müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30.09. des Jahres zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - c) durch Ausschluß von 2/3 Mehrheit der ordentlichen und Ehrenmitgliederversammlung bei geheimer Abstimmung.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren und Schüler besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen,
2. das Vereinsvermögen zu schonen und pfleglich zu behandeln.

§ 9 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erhoben werden.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die zur Bundeswehr einberufen sind (ausgenommen Berufs- und Zeitsoldaten).

§ 10 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11),
2. der Ehrenrat (§ 12),
3. die Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 11 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht der Höhe nach vorher festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes monatliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis einschließlich DM 300,00 (Dreihundert) zu tätigen.

§ 12 **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern, die 3-jährig in der Jahreshauptversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder des Ehrenrats können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind, ausgenommen die 1. Wahl nach Vereinsgründung.
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen und sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ehrenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere soll im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.Hierzu gehört insbesondere:

Änderungen des Vereinszwecks, Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ehrenrat in diesen Punkten vor einer Beschlußfassung anzuhören.

Dem Ehrenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht dem Ehrenrat angehören.

§ 13 **Die Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres mit Abschlußbericht zur Jahreshauptversammlung.

§ 14 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im März statt. Außerdem sind im Kalenderjahr drei Mitgliederversammlungen durchzuführen, die in Vierteljahresabständen stattfinden

sollen. Die Einladung hat zehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen und muß die Tagesordnung zum Inhalt haben.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Sollte auch dieser verhindert sein, so ist von der Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmen.

3. Außerordentliche Versammlungen müssen durch den Vorstand oder Ehrenrat einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und wenn die Einberufung schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nicht gewählt werden. Über das Ergebnis der Versammlung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer – in der Regel der Schriftführer – eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine vier fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 4, 3).

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können (nach Anhören des Ehrenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine zwei drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß (nach Anhören des Ehrenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund oder dem Hessischen Schützenverband ausgeschlossen worden ist.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 17
Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 18
Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für die Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19
Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall oder die Änderung seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 20.10.1981